Einige Mitteilungen über die neuen Vorschriften für die Rotkreuz-Kolonnen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

reichem Prolog ein Blumenbouquet (das rote Kreuz im weißen Feld), aus Dankbarkeit für treue uneigennützige Dienste überreicht. Ein flott zusammengestelltes Programm unterhielt die zahlreich erschienenen Gäste und Mitglieder in bester Weise, während ein Tänzchen den Schluß des sehr lehrreichen und gemütlichen Unterhaltungsabend bildete

Mögen diesem familiären Samariter-Abend bald weitere folgen und dem Samariterverein St. Johann die tüchtige Leitung auch fernerhin erhalten bleiben, damit derselbe stetsfort blühe und gedeihe zum Heile der Menschheit und zur Ehre des Roten Kreuzes.

Bümpliz. Samariterverein. Unsere Feldübung findet nun am 25. und 26. Juni ihre Ausführung auf der Pfeiffe. Mit dem Abendzug fahren wir Samstag nach Schwarzenburg, begnügen uns in Ryffenmatt mit einem einfachen Strohlager. Sonntags in aller Morgenfrühe steigen wir hinauf zur Pfeiffe, um alsbald unsere Arbeit zu beginnen. Und sind wir fleißig gewesen im ernsten Tun, so dürfen wir uns nachher frohe Stunden gönnen und uns auf Bergeshöh erfreuen. Mögen recht viele mitkommen, daß sie ein Fünklein mehr Begeisterung für die Samaritersache mit heim nehmen.

Allen Mitgliedern und Freunden des Vereins machen wir die Mitteilung, daß durch den Wegzug unseres verdienten Präsidenten, Herrn Karl Alder, wir den Vorstand ergänzt haben. Er setzt sich nun wie folgt zusammen: Präsident: Herr Hans Gfeller; Vizepräsident und Materialverwalter: Hr. Fritz Fuhrer; Sekretärin: Frl. Hedwig Burkhart; Kassiererin: Frl. Frieda Oesch; Uebungsleiter: Hr. Friedli; Materialkontrolleure: Herr Wälchli und Frl. Hostettler: Beisitzerinnen: Frl. Lina Bienz und Frl. Hedwig Gfeller, als neuntes Vorstandsmitglied: Frl. Emma Remund. Der Vorstand.

Dietikon. Samariterverein. Uebung, Donnerstag, 23. Juni 1921, abends 8 Uhr, im Schulhaus (Transport im Freien). Vollzähliges Erscheinen erwartet Der Vorstand.

Lichtensteig. Samariterverein. Ein herber Schlag traf unsere Sektion durch den Hinschied des vielverdienten Aktuars und Mitgründers des Samaritervereins,

Herrn **Jakob L. Gmür,**
Coiffeur.

Er verschied am 5. Juni nach kurzem Krankenlager (Hirnblutung). Mögen alle, die ihn und sein uneigennütziges Schaffen im Dienste des Samariterwesens kannten, ihm ein treues Andenken bewahren. G.K.

Selzach. Samariterverein. Vorstandswahlen. Präsident: F. Schaad-Brotschi, Fabrikant; Vizepräsident: Arthur Häni, Commis. Kassier: B. Reber, Bahnwärter; Aktuarin: Frl. R. Reber, Bureaulistin.

Infolge großen Stoffandranges mußten verschiedene Einsendungen auf die nächste Nummer verschoben werden, was wir die Einsender zu entschuldigen bitten.
Redaktion.

Einige Mitteilungen über die neuen Vorschriften für die Rotkreuz-Kolonnen.

Die von der Revisionskommission für diese Kolonnenvorschriften ausgearbeiteten Entwürfe liegen vor und sind im Prinzip durch die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigt und harren nur noch der formellen Annahme durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und der Gutheißung durch das eidgenössische Militärdepartement. Da die Vorschriften der Zentralkasse gegenüber eine bedeutend erhöhte finanzielle Ausgabe bedingen, muß der hiezu nötige Kredit zuerst auf dem Budgetweg durch die Delegiertenversammlung bewilligt, um erstmals für das Jahr 1922 genehmigt zu werden. Es ist also ausgeschlossen, daß die Vorschriften vor den 1. Januar 1922 in Kraft treten können.

Wir führen im nachstehenden die hauptsächlichsten Neuerungen, welche diese Vorschriften bringen, an.

Der Zweck und die Verwendung der Kolonnen sind im Aktiv- und Friedensdienst (unter Aktivdienst ist auch die Mobilisation bei allfälligen inneren Unruhen zu verstehen):

Mithilfe bei Verwundeten- und Krankentransporten, bei der Verwundeten- und Krankenpflege und beim Desinfektionsdienst. Ihre Aufgabe ist also

bedeutend erweitert worden. Die bis anhin etwas unklaren Aufgebotsverhältnisse werden genau festgelegt. Ebenso wird verlangt, daß sie als militärische Formationen hinsichtlich Transporte und Korrespondenzen die militärischen Taxbegünstigungen genießen.

Genau wird die Leistung der Zentralstelle und der einzelnen Zweigvereine festgelegt. Der Zentralstelle fällt insbesondere zu: Lieferung der Personal- und Korpsausrüstungen wie bisher, und neu, eine angemessene Besoldung der Kolonnen für die obligatorischen Uebungen, sowie eine angemessene Versicherung gegen Unfälle während befohlenen Dienstleistungen, welche bisher von den Zweigvereinen getragen werden mußte. Es wird dadurch eine Entlastung der Zweigvereine eintreten, und zudem alle Kolonnen gegen Unfälle versichert sein, während das bisher nur bei der Hälfte der Kolonnen der Fall war. Die vorgesehene Versicherung mit 8 Fr. Taggeld und 10,000 Fr. Entschädigung bei Invalidität und in Todesfall kann als genügend bezeichnet werden.

Den Patronats-Zweigvereinen wird neu die Besoldung für die nicht obligatorischen Uebungen zugeschrieben, sowie die Kosten für Vermehrung des Kolonnenmateriales über das vom Roten Kreuz Gelieferte hinaus.

Wir unterscheiden also zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Uebungen. Die Gesamtzahl der Uebungen wird auf 10 festgesetzt, wovon 6 obligatorische, mit einer Zeitdauer von mindestens 4 Stunden. Diese müssen auf alle Fälle durchgeführt werden; wie sie durchgeführt werden, d. h. ob mehrere Uebungen in eine große zusammengezogen werden oder nicht, bleibt den Kolonnenleitungen überlassen. Die Vorschriften sprechen sich auch aus über Bildung und Auflösung, sowie Bestand und Organisation der Kolonnen, welch letztere ungefähr der bisherigen Einteilung entspricht. Ob es möglich ist, die Mitglieder der Kolonnen während ihrer Dienstdauer, die auf 3 Jahre festgesetzt ist, von der Personaltaxe der Militärsteuer zu befreien, kann heute noch nicht als sicher angenommen werden. Darüber wird das eidgenössische Militärdepartement zu entscheiden haben. Die Ausbildung zu Kadres kann durch Absolvierung eines Zentralkurses des Roten Kreuzes oder auch event. durch Absolvierung einer Sanitätsgefreitenschule von 4 Wochen erfolgen. Festgelegt sind Bestimmungen über Disziplinar-, Kontroll- und Rapportwesen.

Das eigentliche Dienstreglement, welches den Kolonnenmann näher über seine Pflichten und Rechte aufklärt, enthält Bestimmungen über Aufgebot und Ausrüstung und bestimmt die Soldverhältnisse mit folgenden Ansätzen bei Ganztagübung: Soldat: Fr. 3.—; Gefreiter: 3.20; Gruppenführer: 3.50; Materialverwalter und Führerstellvertreter: 4.—; Rechnungsführer: 4.50; Kolonnenführer: 5.—; Kolonnenkommandant (Sanitätsoffizier): 10.—

Ein ausführliches Unterrichtsprogramm gibt den Kolonnenkommandanten und den Kadres Aufschluß, wie der eingangs erwähnte Zweck der Kolonnen erreicht werden soll. Darüber in nächster Nummer.

Dr. H. Sch.

Bericht über die 40. ordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Militärsanitätsvereins, verbunden mit Wettübungen vom 7.—9. Mai 1921 in Lausanne.

Die 40. ordentliche Verbandstagung, verbunden mit Wettübungen, ist ein Markstein geworden in der Geschichte des schweizerischen Militärsanitätsvereins. Die schöne Beteili-